

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Genehmigung der
Sofortmassnahmen des Staatsrats zur Bewältigung der
COVID-19-Epidemie**

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: **821.40.11**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Stellungnahme des Staatsrats vom 15. Februar 2021 in der
Plenarsitzung des Grossen Rates;

gestützt auf den Entscheid des Büros des Grossen Rates vom 12. März 2021;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF [821.40.11](#) (Gesetz zur Genehmigung der Sofortmassnahmen des Staatsrats zur Bewältigung der COVID-19-Epidemie, vom 14.10.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 2 (geändert)

² Der Staatsrat bestimmt die Härtefälle unter Berücksichtigung namentlich der volkswirtschaftlichen Gegebenheiten des Kantons. Die Unterstützung wird nur gewährt, wenn die Unternehmen vor Beginn der COVID-19-Krise rentabel und überlebensfähig waren.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Es wird als dringlich im Sinne von Artikel 92 KV erklärt und tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft, unabhängig von einem eventuellen Referendumsbegehren.

Die Präsidentin: S. BONVIN-SANSONNENS

Die Generalsekretärin: M. HAYOZ